

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Herrn Stadträte
Kai Hähner
Renzo Di Leo
Michael Specht

Datum 05.12.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-612/2019
Ihr Schreiben vom 08.11.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-612/2019 - Stadtordnungsdienst

Sehr geehrter Herr Hähner,
sehr geehrter Herr Di Leo,
sehr geehrter Herr Specht,

in Ihrer Ratsanfrage formulierten Sie:

Gemäß § 64 Abs. 2 SächsPolG besitzen Sie das uneingeschränkte Weisungsrecht für den Stadtordnungsdienst. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Seit Monaten sind beim Stadtordnungsdienst nicht alle Stellen voll besetzt. Welche Maßnahmen setzen Sie um, um die Stellen zügig zu besetzen? Gibt es Gründe, warum die Stellen aktuell nicht besetzt sind?
2. Die Verfolgung, Ahndung und Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten obliegt primär der Verwaltungsbehörde. Der Stadtordnungsdienst ist Teil der Verwaltungsbehörde. Warum verrichtet der Stadtordnungsdienst seine Aufgaben aktuell nicht während der nächtlichen Ruhezeit, wo es in Chemnitz häufig zu Bürgerbeschwerden beispielsweise wegen Lärmbelästigung kommt?
3. Welche Gründe außer personellen Engpässen sprechen gegen den Einsatz des Stadtordnungsdienstes während der nächtlichen Ruhezeit?
4. Wie viele Stellen wären für den Stadtordnungsdienst notwendig, um einen Dienst in der nächtlichen Ruhezeit abzusichern?

Nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift ist das nähere in der Geschäftsordnung zu regeln. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung sind nur Fragen, keine Vorschläge, Wertungen oder Kritiken zugelassen. Gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz können Anfragen zurückgewiesen werden, wenn sich die Fragen nicht auf einzelne konkret bezeichnete Angelegenheiten beziehen (z. B. Abverlangen eines allgemeinen Berichtes).

Nach hier vertretenem Verständnis legen Sie Ihrer Ratsanfrage mit den diese Ratsanfrage einleitenden Sätzen aber auch den teilweise den einzelnen Fragen vorangestellten einleitenden Sätzen zu Frage 1, 2 und 3 sowie teilweise auch den Fragen selbst rechtliche Bewertungen bzw. subjektive Einschätzungen/Meinungsäußerungen zugrunde, die nicht dem Fragerecht nach § 28

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Abs. 6 SächsGemO unterliegen und insoweit die Zulässigkeit der Ratsanfrage auch nicht losgelöst von diesen Bewertungen und Einschätzungen betrachtet werden kann. Beispielsweise schätzen Sie subjektiv sinngemäß ein, dass es „während der nächtlichen Ruhezeit in Chemnitz häufig zu Bürgerbeschwerden beispielsweise wegen Lärmbelästigung komme“. Die beiden den Fragen vorangestellten Einleitungssätze Ihrer Ratsanfrage werden dergestalt verstanden, dass sich das in § 64 Abs. 2 SächsPolG u. a. geregelte Weisungsrecht auf ein Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin gegenüber dem Stadtordnungsdienst beziehe. Das in § 64 Abs. 2, 2. Halbsatz SächsGemO geregelte Weisungsrecht bezieht sich jedoch auf das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden, das in §§ 66 und 67 SächsPolG näher geregelt ist.

Die von Ihnen gestellte Ratsanfrage ist deshalb bereits aus diesen Gründen als unzulässig zu betrachten.

Unabhängig hiervon haben die von Ihnen gestellten Fragen 1 bis 4 der o. g. Ratsanfrage keine einzelnen Angelegenheiten im Sinne der o. g. Vorschriften zum Gegenstand.

Ein Anspruch besteht nur auf Erteilung solcher Auskünfte, welche einem konkreten Lebenssachverhalt zugeordnet werden können. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmt oder bestimmbar ist. Darüber hinaus muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung bestehen. (vgl. Binus/Sponer/Koolmann, Sächsische Gemeindeordnung, Kommentar, 2. Auflage, § 28 Randnummer 36; VG Chemnitz, Urteil vom 24.01.2019, 1 K 672/18; Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 07. Juli 2015 – 4 A 12/14 –, juris)

Aus den von Ihnen gewählten, allgemein gehaltenen Formulierungen der Fragen ergibt sich, dass sich diese nicht auf einen einzelnen, konkreten Lebenssachverhalt beziehen, sondern auf eine Vielzahl verschiedener Lebenssachverhalte (z. B. „welche Maßnahmen ... die Stellen“; „wie viele Stellen ... für den Stadtordnungsdienst“, „welche Gründe ... den Einsatz des Stadtordnungsdienstes“). Diese allgemein und pauschal gehaltenen Formulierungen belegen, dass Ihre Fragen darauf gerichtet sind, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Ein Bezug zu einer einzelnen konkreten Angelegenheit, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, lässt sich den Fragen in der Gesamtheit damit nicht entnehmen. Überdies werden die Fragen als das Abverlangen eines allgemeinen Berichtes zur Besetzung und Aufgabenwahrnehmung des Stadtordnungsdienstes – wie sich dem Inhalt Ihrer Fragen entnehmen lässt –, verstanden. Dies ist – gemessen an den Kriterien der Rechtsprechung an eine einzelne konkrete Angelegenheit und wie sich dies auch § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung ergibt – unzulässig.

Ein Anspruch auf Erteilung der Auskunft in Bezug auf diese Fragen besteht deshalb auch aus diesen Gründen nicht.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister